

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Südharz

Aufgrund des § 10 i.V.m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.6.2014 (GVBl. LSA S. 288 ff) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 24.10.2018 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Südharz beschlossen:

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Dienstsiegel, Wappen, Flagge

- (1) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet "Gemeinde Südharz Landkreis Mansfeld-Südharz"



- (2) Blasionierung des Wappens: "Von Gold und Grün durch eine doppelreihig, zu 17 Plätzen von Silber und Rot geschachte Schräglinksleiste geteilt; oben ein schreitender schwarzer Hirsch; unten eine goldene Gerstenähre, begleitet von zwei goldenen Eichenblättern."
Als geschichtlichen Bezug zeigt das Wappen einen schwarzen, schreitenden Hirsch auf goldenem Grund. Er ist das Wappentier der Stolberger Fürsten, welche über Jahrhunderte den größten Teil der Einheitsgemeinde Südharz geprägt haben. Die Farbe grün im unteren Feld des Wappens steht für die Südharzregion und deren einzigartige Landschaft. Darauf sind in Gold eine Gerstenähre und zwei Eichenblätter dargestellt. Die Ähre symbolisiert die fruchtbare goldene Aue und die Eichenblätter stehen für den Waldreichtum der Südharzregion. Die beiden Bereiche des Wappens werden durch eine geschachtete Schräglinksleiste verbunden. Die Quadrate versinnbildlichen die unterschiedlichen Ortsteile, welche gemeinsam ein harmonisches Bild ergeben. Die Farben Rot und Silber sind die dominierenden Farben im Wappen des Landkreises Mansfeld-Südharz.
- (3) Die Flagge ist schwarz-gelb (1:1) gestreift (Querformat: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht)

§ 2

In § 15 Ortschaftsverfassung erhalten die Absätze 2 und 3 folgende neue Fassung:

- (2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt. Der Ortschaftsrat wählt in der ersten Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode den Ortsbürgermeister und einen Stellvertreter.
- (3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird auf 3 Mitglieder in Ortschaften mit unter 200 Einwohnern und 5 Mitgliedern in Ortschaften mit 200 und mehr Einwohnern festgelegt.

§ 3

Diese 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Südharz tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Südharz, den 26.11.2018


Rettig
Bürgermeister



(Dienstsiegel)

Ausfertigung der Satzung:

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Südharz wurde gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Mansfeld-Südharz als unterer Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 14.11.2018 genehmigt.

Sie wird hiermit ausgefertigt.

Südharz, den 26.11.2018


Rettig
Bürgermeister



(Dienstsiegel)